

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

22. Jahrgang, Samstag, den 15. Oktober 2016, Sonderausgabe



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Gutenborn



Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

- Am **06.11.2016** findet die **Bürgermeisterwahl** in der Gemeinde **Gutenborn** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
Etwa notwendig werdende Stichwahlen finden am 20.11.2016 statt.
- Die **Gemeinde ist in folgende** Wahlbezirke eingeteilt:
Gemeinde Gutenborn
 - 021 Bergisdorf
 - 022 Droßdorf
 - 023 Kuhndorf
 - 024 Heuckewalde
 - 025 Schellbach
 - 026 Ossig
 - 027 Lonzig
- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **12.10.2016** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
- Jede wählende Person **hat eine** Stimme.
- Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
- Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
- Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen

amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

- Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
- Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.
Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Droyßig, den 11.10.2016
handelnd im Auftrag der Gemeinde Gutenborn

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hartung'.

Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der zuständigen Wahllokale für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gutenborn am 06.11.2016

(evtl. Stichwahlen am 20.11.2016)

Ortsteile	Wahlbezirk und zuständiges Wahllokal	
Bergisdorf, Golben, Großosida	021 Bergisdorf	Gemeinderaum Schulberg 13b 06712 Gutenborn OT Bergisdorf
Droßdorf, Frauenhain, Rippicha, Röden, Zetzschdorf	022 Droßdorf	Grundschule Droßdorf Schulweg 23 06712 Gutenborn OT Droßdorf
Kuhndorf	023 Kuhndorf	Schutzhütte Stadtweg 06712 Gutenborn OT Kuhndorf
Heuckewalde, Loitzschütz, Giebelroth	024 Heuckewalde	Feuerwehrrätehaus Pölziger Str. 1 06712 Gutenborn OT Heuckewalde
Schellbach	025 Schellbach	Dorfgemeinschaftshaus Schneidergasse 22 06712 Gutenborn OT Schellbach
Ossig	026 Ossig	Festhalle Sonnenhöhe 06712 Gutenborn OT Ossig
Lonzig	027 Lonzig	Kulturraum Lonzig Lonziger Hauptstraße 11 06712 Gutenborn OT Lonzig

Gemeindewahlausschuss

BEKANNTMACHUNG zur Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde **Gutenborn** am **06.11.2016**

Der gemeinsame Gemeindewahlausschuss hat am 11.10.2016 in öffentlicher Sitzung gemäß § 30 KWG LSA in der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen, folgende Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl zuzulassen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname der/des Bewerberin/ Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	Hähnlein, Uwe (Bürgervereinigung Gutenborn)	1954	Gemeindearbeiter	Schneidergasse 23 06712 Gutenborn
2	Leier, Stefan (CDU)	1983	Angestellter	Röden 1 06712 Gutenborn
3	Waehler, Lothar (AfD)	1959	Selbstständiger Heizungs- u. Sanitärinstallateur	Geraer Str. 21 06712 Gutenborn

Gemäß § 63 KWG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung ist den zugelassenen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Die Vorstellung der Bewerber findet am **Donnerstag, dem 27.10.2016** um **18.00 Uhr** im **Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23 in Droßdorf** statt.

Droyßig, den 11.10.2016



T. Köhler
Gemeindewahlleiter

Wahlbehörde:
Gemeinde Gutenborn
Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Termin: 07.11.2016 um 17.30 Uhr
Betr.: gemeinsamer Gemeindewahlausschuss Bürgermeisterwahl Gutenborn

Anschrift Sitzungsraum:
Sitzungssaal
Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig

Tagesordnung:

- 1. Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gutenborn bzw. einer erforderlichen Stichwahl**

Sonstige Hinweise:
Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Droyßig, den 11.10.2016



T. Köhler (Wahlleiter)

Ende Amtlicher Teil

IMPRESSUM	<p>Forstkurier Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeltzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube</p> <p>Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeltzer Forst, Redaktion: Zeltzer Straße 15, 06722 Droyßig, StB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Hühnstock, Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187, E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de</p> <p>Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verbandsgemeindebürgermeisterin</p> <p>Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.</p> <p>Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0</p> <p>Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p> <p>Verantwortlich für den Anzeigenteil/Belagen: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg</p> <p>Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeltzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.</p>
------------------	---